

Abschrift

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Hessisch Oldendorfer Wesertal/Mitte" in der Stadt Hessisch Oldendorf

**Landkreis Hameln-Pyrmont
vom 22.11. 1983**

Aufgrund der §§ 26, 30 und 54 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) wird mit Zustimmung der Bezirksregierung Hannover vom 18.08.1983 gemäß Beschluß des Kreisausschusses vom 22.11.1983 verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Der Landschaftsteil "Hessisch Oldendorfer Wesertal/ Mitte" im Bereich der Stadt Hessisch Oldendorf mit einer Größe von 1090 ha wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ganz oder teilweise die Fluren folgender Gemarkungen:

Rumbeck, Flur 1, 2 und 3
Großenwieden, Flur 5, 6, 9, 10, 12, 13 und 15
Heßlingen, Flur 1
Fuhlen, Flur 1, 2, 3 und 9
Hessisch Oldendorf, Flur 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15 und 16
Lachem, Flur 1 und 2
Weibeck, Flur 4, 5 und 6
Fischbeck, Flur 1, 2, 3 und 16

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte i. M. 1:25000 und in 2 Einzelkarten i. M. 1:5000 durch eine schwarze Punktreihe festgelegt, wobei die dem Schutzgebiet abgewandte Punktseite die Grenzlinie darstellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Karten liegen beim Landkreis Hameln-Pyrmont und bei der Stadt Hessisch Oldendorf aus. Sie können dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Charakter und besonderer Schutzzweck

- (1) Der Landschaftsteil „Hessisch Oldendorf Wesertal/Mitte“ wird geprägt durch den Weserlauf und die daran beidseitig anschließenden bebauungsfreien, überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten und damit an natürlicher Substanz wie Bäumen und Hecken stark verarmten Niederungen des Talbeckens. Stellenweise durchziehen dieses Gebiet noch feuchte Niederungsbereiche der Weseraltarme, die landwirtschaftlich extensiv oder gar nicht genutzt werden und einen hohen ökologischen Wert besitzen. Darüber hinaus wird durch den Abbau der in diesem Landschaftsteil vorhandenen Kies- und Sandlagerstätten einerseits in das Landschaftsgefüge verändernd eingegriffen, andererseits sind Wasserflächen größeren Umfangs geschaffen worden.
- (2) Der Landschaftsteil „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Mitte“ wird daher unter Schutz gestellt mit dem besonderen Schutzzweck
 - a) der Entwicklung und Neugestaltung dieses bisher an naturnaher Substanz verarmten Gebietes zur Wiederherstellung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes,
 - b) Bodenabbauten im Rahmen der Rekultivierung so neu zu gestalten, daß die abbaubedingten Landschaftsschäden behoben werden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wiederhergestellt und erhalten wird,
 - c) der Schonung der Gewässer und deren Uferbereiche vor intensiver Erholungsnutzung,
 - d) der Erhaltung der ökologisch wertvollen feuchten Niederungsbereiche der Weseraltarme in ihrem bisherigen Charakter,
 - e) der Freihaltung dieses Landschaftsteiles von Bebauungen.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Mitte“ ist verboten:
 1. Die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
 2. die Oberflächengestalt durch Vertiefungen, Aufschüttungen, Ablagerungen und Einbringung von Stoffen aller Art zu verändern,
 3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere die Weseraltarme, rekultivierte Kieselseen sowie Tümpel zu schädigen oder zu beseitigen,,
 4. an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen aufzustellen, zu baden, zu surfen sowie andere wassergebundene Sportaktivitäten auszuüben,

5. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
6. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
7. eine andere Handlung, die dem Charakter dieses Gebietes im Hinblick auf seinen besonderen Schutzzweck zuwiderläuft und insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigt.

§ 5

Abweichungen

Keine Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen der bisherigen rechtmäßigen Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand, einschließlich der dafür erforderlichen pflegerischen Maßnahmen; insbesondere die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder dem Erwerbsgartenbau dienende Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung. Weiterhin unterliegen keinen Beschränkungen die Ausübung der Jagd oder Fischerei sowie die Gewässer- und Wegeunterhaltung im gesetzlichen Umfang.

§ 6

Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 kann die Naturschutzbehörde insbesondere für Bodenabbauten sowie im begründeten Einzelfall Ausnahmen genehmigen, wenn durch den Einzelfall dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht zuwidergehandelt wird. Die Ausnahme-genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich von Auswirkungen des Vorhabens dienen.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Obere Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Hannover gem. § 53 Nds. Naturschutzgesetz auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist o d e r
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde o d e r

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, begeht in Verbindung mit § 64 Nr. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weser- und Auetal“ vom 17.01.1966 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, S. 73) mit allen hierzu ergangenen Änderungsverordnungen außer Kraft

Hamelns, den 22.11.1983

Landkreis Hameln-Pyrmont
Untere Naturschutzbehörde

Dr. Kallmeyer
Oberkreisdirektor

Änderungen:

- 1. Änderungsverordnung vom 28.08.1990 (Abl. RBHan.21/1990, S. 635)
- 2. Änderungsverordnung vom 27.06.2000 (Abl.LK HM-Pyr01/2001, S.4)